

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1955

Berlin, den 3. November 1955

Nr. 93

Tag	Inhalt	Seite
14.10. 55	Verordnung über die Errichtung des Staatlichen Filmarchivs .....	729
1. 9.55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Entwicklung fortschrittlicher Literatur. — Pflichtexemplare — .....	729
20.10. 55	Anordnung über die Wahl der Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen. (Wahlordnung).....	731
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes .....	732

#### Verordnung über die Errichtung des Staatlichen Filmarchivs.

Vom 14. Oktober 1955

##### § 1

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 wird das Staatliche Filmarchiv mit dem Sitz in Berlin errichtet. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Haushaltsplan ist Bestandteil des Haushaltsplanes des Ministeriums für Kultur.

##### § 2

Das Staatliche Filmarchiv untersteht unmittelbar dem Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film.

##### § 3

Aufgaben, Tätigkeit und Struktur des Staatlichen Filmarchivs werden in dem vom Minister für Kultur zu erlassenden Statut festgelegt.

##### § 4

Die Struktur- und Stellenpläne des Staatlichen Filmarchivs sind entsprechend der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBI. S. 796) aufzustellen und zu bestätigen.

##### § 5

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Kultur im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien.

##### § 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Ministerpräsident Ministerium für Kultur  
Grotewohl Dr. h. c. Joh. R. Becher  
Minister

#### Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Entwicklung fortschrittlicher Literatur.

— Pflichtexemplare —

Vom 1. September 1955

Zu den nationalen Aufgaben der zentralen wissenschaftlichen Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik gehört es, das gesamte wissenschaftliche und literarische Schrifttum sowie alle übrigen Druckerzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik vollständig zu erfassen, nachzuweisen und zu erschließen sowie für die Weiterentwicklung fortschrittlicher Literatur auf allen Gebieten der Wissenschaft und Praxis ständig bereitzuhalten. Dies setzt voraus, daß die Verlags- und Druckerzeugnisse lückenlos den in der folgenden Durchführungsbestimmung benannten Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Auf Grund der Verordnung vom 16. August 1951 über die Entwicklung fortschrittlicher Literatur (GBI. S. 785) wird in Ausführung des § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. Dezember 1951 zur Verordnung über die Entwicklung fortschrittlicher Literatur (GBI. S. 1159) folgende Zweite Durchführungsbestimmung erlassen.

##### § 1

Gegenstände der Pflichtablieferung sind:

1. Alle durch Druck hergestellten Schriften, soweit sie durch die folgenden Paragraphen und Absätze als Druckerzeugnisse Erwähnung finden. Die auf druckähnlichem Verfahren (Manuldruck usw.) beruhenden Vervielfältigungen sind dem gleichzusetzen.
2. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche fortlaufende in Einzelstücken erscheinende Schriften.
3. Selbständige kartographische Erzeugnisse außer topographischen Karten.
4. Kunstblätter, Musikalien (Noten) sowie Bildwerke mit oder ohne Text (Erläuterungen).

\* 1. DB (GBI. 1951 S. 1159)